



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

21. Januar 2025 · Beschluss 21-2025

5.0.2.1 Gemeindegremien

IDG-Status: amtliche Publikation

Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegremium, Teilrevision

Ausgangslage

Die Gemeindegremien der Zusatzleistungen sind in der Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geregelt. Diese Verordnung wurde letztmals per 27.06.2006 teilrevidiert. In dieser Zeit haben die Zusatzleistungen zur AHV/IV diverse gesetzliche Revisionen erfahren, darunter eine grössere Revision per 01.01.2021 und eine weitere, die per 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Die Anforderungen zum Bezug von Zusatzleistungen wurden verschärft, es gab diverse Teuerungsanpassungen und weitere gesetzliche Präzisierungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen soll auch die gemeindeeigene Verordnung über die Gemeindegremien überprüft werden und einige Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen werden, insbesondere hinsichtlich der Formulierung bezüglich des Anspruchs auf Gemeindegremien. Der Grund hierfür liegt in der zunehmenden Anzahl an Einsprachen, unter anderem wegen den Gemeindegremien, da der Verordnungstext so interpretiert wird, als würde auch ohne Anspruch auf die kantonalen Beihilfen ein Anspruch auf Gemeindegremien bestehen. Um dies zu klären, soll der Sinn und Zweck der Gemeindegremien in dieser Teilrevision klarer formuliert werden.

Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollen ebenfalls vereinheitlicht und somit die Verständlichkeit der Verordnung verbessert werden. Da der Stadtrat für die Verordnung zuständig ist, wird diese Verordnung neu als Reglement bezeichnet. (Verordnungen liegen in der Regel in der Kompetenz des Gemeinderates.)

Die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit beantragt dem Stadtrat die "Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegremium" per 1.03.2025 anzupassen.

Teilrevision

Reglement über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegremien

Änderung vom 21. Januar 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.7-1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung,

beschliesst:

Laufnummer · 13509
Signatur · 2024.Kloten.4595

I.

Der Erlass SRS 8.7-1 (Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschuss vom 8. März 2005) (Stand 27. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Reglement über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschüsse

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Sinn und Zweck der Gemeindegzuschüsse ist es, dort subsidiär zu unterstützen, wo die Ergänzungsleistungen, die kantonalen Beihilfen sowie die kantonalen Zuschüsse (Zusatzleistungen) nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken. Als Zusatzleistungen nach diesem Reglement gelten:

- a. (geändert) die Ergänzungsleistungen des Bundes, die Beihilfen sowie die Zuschüsse des Kantons als gesetzliche Leistungen;
- b. (geändert) die Gemeindegzuschüsse als zusätzliche Leistung der Stadt Kloten. Als Gemeindegzuschüsse gelten folgende Leistungen: Mietkostenzuschuss, Pflegekostenzuschuss sowie ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.

² Die Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt.

³ Auf die Gemeindegzuschüsse der Stadt Kloten finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Kloten werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in der Stadt Kloten haben.

² Für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt Kloten zurückkehren und die früher in Kloten Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist.

³ Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse der Stadt Kloten besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden und die Voraussetzung nach Abs. 1 erfüllt ist.

Titel nach Art. 2 (geändert)

3 Gemeindegzuschüsse

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Für die Berechnung der jährlichen Gemeindegzuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die kantonale Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird. Wenn aus der Bedarfsrechnung kein Anspruch auf Beihilfe resultiert, kann kein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse geltend gemacht werden.

² Bei zu Hause lebenden Personen wird:

- b. (geändert) der ermittelte Betrag für den Mietzinsanteil erhöht, höchstens jedoch um Fr. 2'100.00 pro Jahr.

³ Bei Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung und die kantonalen Zuschüsse nicht gedeckt wird, mit jährlichen Gemeindegzuschüssen bis zur Bedarfsgrenze gemäss Art. 3a aufgefüllt.

Art. 3a Abs. 1 (geändert)

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Überschrift geändert)

¹ Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf kann maximal um folgende Beträge erhöht werden: *Aufzählung unverändert.*

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen:

- d. (geändert) welche ärztlich verordnete Pflege nach BESA oder RAI/RUG (oder dergleichen) erhalten und / oder Hilflosenentschädigungen mittel oder schwer erhalten und

² Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfang gewährt, als die eigenen Mittel zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen. Zu den eigenen Mitteln gehören sowohl das Vermögen als

auch sämtliche Einkünfte der leistungsbeanspruchenden Person sowie derjenigen Personen, die in die Berechnung der Gemeindegzuschüsse einbezogen werden können.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat sorgt für den Erlass der erforderlichen Vorschriften über Durchführung und Rückerstattung.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

³ Gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistung betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegzuschüsse können im innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Ansätze der Gemeindegzuschüsse der Teuerung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres anzupassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten per 1. März 2025 in Kraft.

Kloten, 21. Januar 2025

Präsident: René Huber
Stv. Verwaltungsdirektor: Marc Osterwalder

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die Teilrevision der "Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindegzuschuss" per 1. März 2025.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Zeitpunkt der Publikation an, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.

Mitteilungen an:

- Leiterin Zusatzleistungen AHV/IV
- Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit
- Bereichsleiter Finanzen + Logistik
- Kommunikation (amtliche Publikation)
- Bezirksrat Bülach

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Marc Osterwalder
Stv. Verwaltungsdirektor

Versandt: 22. Jan. 2025